

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2999/77 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1977

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und RohzuckerDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1436/77⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2975/77⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1436/77 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1977

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 161 vom 1. 7. 1977, S. 9.⁽⁴⁾ Siehe Seite 10 dieses Amtsblatts.*ANHANG***zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1977 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker**

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	(RE/100 kg) Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest: A. Weißzucker; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohrzucker	24,70 20,36 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.